

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2022 | Nr. 3 | ausgegeben am 19.12.2022 | Bekanntmachung 12/2022

Entgeltordnung für Zusatzleistungen auf dem Friedhof der Stadt Lübbecke vom 19.12.2022

1. Geltungsbereich

Für Zusatzleistungen, die auf dem Friedhof der Stadt Lübbecke anlässlich einer Beisetzung beantragt werden, wird ein Entgelt erhoben.

2. Zusatzleistungen und Fälligkeit

Als Zusatzleistungen werden angeboten:

- a) Pflegefreiheit
- b) Bronzeblätter
- c) Pultsteine
- d) Gedenkplatten
- e) Gedenktafel für Stelen

Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist 4 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Die Bronzeblätter, Pultsteine und Gedenkplatten werden nach Eingang des jeweiligen Entgeltes auf dem städtischen Konto bestellt und anschließend angebracht bzw. verlegt.

3. Entgelt

- a) Pflegefreiheit
 - i. Rasenflächen 5,07 €/m² und Jahr
 - ii. Pflanzflächen 33,80 €/m² und Jahr
- b) Bronzeblatt 399,00 €
- c) Pultsteine 650,15 €
- d) Gedenkplatten 403,90 €
- e) Gedenktafel für Stelen 314,70 €

4. Umsatzsteuer

Die Entgelte für Zusatzleistungen auf dem Friedhof der Stadt Lübbecke gelten inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz.

5. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung vom 14.12.2018, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 12.12.2019, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf

hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 19.12.2022

Frank Haberbosch
Bürgermeister